

unserer Abhandlungsglosse erster (und oberster) Lehenentzugsgrund ist ⁹²⁾, könnte möglicherweise er allein als Marginalnote in der Vorlage von Sch und Sondergr. a gestanden haben und wurde von ihnen — unter gleichzeitiger Einrückung in den fortlaufenden Gl.text — übernommen. Ein weiterer Codex mag als erster die (später) unter *Tom anderen* genannten Verlustgründe des Lehens aufgezeichnet haben; ein Benutzer notierte sich dann den „Zusammenfassungssatz“ auf den Rand. Dieses Exemplar diente möglicherweise Hssgr. I zur Vorlage (oder als eine ihrer Vorlagen). Da es sich — nach dem Willen ihrer Besteller — um die Wiedergabe des sächsischen Land-Rechts handelte, ließen sie die rein lehenrechtliche „Abschweifung vom Thema“ weg — nur den „Zusammenfassungssatz“ nahmen sie in ihren Gl.text auf, weil sie — mangels eines Verweisungszeichens im Text ihrer Vorlage — die Randnotiz nicht richtig einzuordnen wußten. Ch-nach I 6 und Cw erweisen sich — da sie beides haben — bereits als kompiliert. —

Wie bereits oben angedeutet ⁹³⁾, erscheint die Glosse I 7 in einer Reihe von Hss. eingebettet in I 6 und zwar nach dem ersten Zwischensatz von I 6. Nach Ende der Gl. I 7 folgt in diesen Hss. der zweite Teil (und Schluß) der Gl. I 6, beginnend mit Glgr. V. „Diese Tatsache läßt sich am besten erklären, wenn man davon ausgeht, daß die Glosse zu I 7 im Archetyp dieser Hss. ursprünglich nicht enthalten war, sondern später auf einer Einlage zugefügt wurde.“ Diese Annahme findet eine Stütze durch die Beachtung der Einfügungsstelle. „Sie ist nämlich gerade da eingefügt, wo nach dem Text des Sps. von der Bürgschaft zu reden war. Da nun die Glosse zu I 7 anhebt mit *we icht borget*, so wird man leicht begreifen, warum sie gerade hier eingerückt wurde.“ —

Von den 9 analysierten Artikeln sind nur zwei ohne Abhandlung (I 6 u. 9). In I 7 Gl. b gibt Teil α eine Abhandlung über die vierfache Art von Verbindlichkeiten aus Kontrakten, genau dem Corpus iuris civilis (Inst. III 13 § 2) nachgebildet. Die erste Glosse zu *Sune vnd orueyde* in I 8 (= Glgr. III) ist eine in vier Teile zerfallene Abhandlungsglosse, deren zweiter Teil die Personengruppen nennt, die nach weltlichem Recht nicht als Zeuge zugelassen werden ⁹⁴⁾, und deren dritter Teil die ausnahmsweise Zeugnisfähigkeit *beruchteder lude* in geistlichem Gericht kundtut (während der vierte Teil durch einen einer Summa ent-

⁹²⁾ Als solcher erscheint er auch im Richtsteig Lehn-Rechts Kap. 8.

⁹³⁾ S. S. 477, Anm. 36 und vgl. noch unten S. 510.

⁹⁴⁾ Dabei eröffnen sich kulturhistorisch ungemein reizvolle Einblicke in das mittelalterliche Weltbild, z. B. bezeichnet *spelere* den Nachfahren des antiken Mimen, aber auch den Hasard-(Würfel-)Spieler.